Muster[[1]](#footnote-1)

**Neu ab 1. Juli 2023: Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung**

Sehr geehrte Mitarbeitende,

zum 1. Juli 2023 werden Eltern mit mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern (i.d.R. bis zum 25. Lebensjahr) in der Pflegeversicherung gemäß dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 7. April 2022 entlastet. Diese Änderung sieht das neue Pflegeunterstützungs- und

-entlastungsgesetz (PUEG) vor. Beschäftigte mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je berücksichtigungsfähigem Kind entlastet.

Der Abschlag für ein Kind gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Es gelten somit folgende Beitragssätze ab 1. Juli 2023:

|  | **Gesamtbeitrag** | **Arbeitnehmer-Anteil** |
| --- | --- | --- |
| Mitglieder ohne Kinder | 4,00% | 2,30% |
| Mitglieder mit 1 Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen) | 3,40% | 1,70% |
| Mitglieder mit 2 Kindern | 3,15% | 1,45% |
| Mitglieder mit 3 Kindern | 2,90% | 1,20% |
| Mitglieder mit 4 Kindern | 2,65% | 0,95% |
| Mitglieder mit 5 und mehr Kindern | 2,40% | 0,70% |

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Entgeltabrechnung berücksichtigt werden kann, benötigen wir von Ihnen die Angaben zur **Anzahl** **Ihrer berücksichtigungsfähigen Kinder**.

Bitte geben Sie die beigefügte Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben bis zum xx.xx.xxxx bei xxxxx ab.

1. Hinweis: Mit dieser Vorlage möchten wir Anhaltspunkte für das praktische Vorgehen bei der Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten in der sozialen Pflegeversicherung in der Übergangsphase geben. Es handelt sich um ein Muster, das je nach Bedarf an die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden muss [↑](#footnote-ref-1)